

2230 I - PA I. 14

## Merkblatt

### zum mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung mit Vortrag (NJAG 2003)

[www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)

Juristenausbildung/LJPA

Stand: Februar 2010



Niedersachsen

#### I. Zur normativen Lage

1. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und drei Prüfungsgesprächen (§ 3 Abs. 1 S. 2 NJAG 2003). Sie beginnt mit einem auf 10 Minuten begrenzten Vortrag, an den sich ein kurzes Vertiefungsgespräch anschließt. Das LJPA bestimmt, welchem Pflichtfach die Aufgabe für den Vortrag entnommen wird. Die Aufgabe wird dem Prüfling eine Stunde vor der mündlichen Prüfung übergeben. Alle Prüflinge erhalten denselben Vortrag

Die nach den Vorträgen durchzuführenden Prüfungsgespräche gliedern sich entsprechend der Pflichtfächer und dauern bei 5 Prüflingen jeweils etwa 60 Minuten. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen (§ 23 Abs. 1 NJAVO).

2. Der Prüfungsstoff der Pflichtfächer ergibt sich aus § 16 NJAO. Der Aspekt der Verständnisprüfung (§ 2 Abs. 1 S. 3 NJAG, § 16 Abs. 4 NJAVO) dürfte in der mündlichen Prüfung eine besondere Rolle spielen.
3. Jede Leistung der mündlichen Prüfung - der Vortrag und die drei Prüfungsgespräche - wird mit 10 % gewertet (§ 12 Abs. 2 NJAG 2003).
4. Zum Vortrag heißt es in der Gesetzesbegründung u. a., dass der Prüfling den Vortrag mit Hilfe ihm überlassener Materialien, die etwa (in Ausschnitten) aus Aufsätzen, Entscheidungen und/oder Kommentaren bestehen können, in einer Stunde vorzubereiten hat. Der Prüfling muss bei der Vorbereitung des Vortrags in begrenzter Zeit Informationen aufnehmen, bewerten, gewichten, sich selbst eine juristisch fundierte Meinung bilden und kann mit dem Vortrag Überzeugungskraft beweisen.

Danach sind vielfältige Aufgabenmodelle denkbar, z.B. ein konkreter Fall oder eine allgemeine Fragestellung ohne konkreten Fallbezug. Wegen der Vielfalt der Modelle wird von strengen Vorgaben wie einem bestimmten Aufbau des Vortrags abgesehen. Dem Prüfling steht ein weiter Bearbeitungsspielraum zu. Bei einer kontrovers behandelten rechtlichen Problematik soll der Prüfling nach einer argumentativen Auseinandersetzung zu ei-

nem sinnvollen Ergebnis gelangen, wobei auf eine methodisch reflektierte Begründung Wert zu legen ist.

5. Die zulässigen Hilfsmittel sind dem Merkblatt „Liste der zugelassenen Hilfsmittel für die Pflichtfachprüfung“ zu entnehmen.

#### II. Zum Prüfungsablauf

1. Der voraussichtliche Beginn der mündlichen Prüfungen des jeweiligen Durchgangs ergibt sich aus dem Terminplan, der als Download zur Verfügung steht. Eine Ladungsfrist gibt es nicht. Die Ladung geht im Regelfall spätestens etwa 2 Wochen vor dem Prüfungstag dem Prüfling zu. Aus der Ladung ergeben sich der Prüfungstermin, der Prüfungsort, der Prüfungsausschuss, das Pflichtfach, dem das Vortragsthema entnommen wird sowie der Termin und der Ort des Vorstellungsgesprächs. Wegen der Vorbereitung des Vortrags am Prüfungstag wird dieses Gespräch im Normalfall zu einem besonderen Zeitpunkt vorher stattfinden.
2. Der erste Vortrag soll ab 9.30 Uhr gehalten werden. Deshalb muss der erste Prüfling um 8.30 Uhr mit der einstündigen Vorbereitung beginnen. Diese findet in einem besonderen Raum statt, der dem Prüfling von der Geschäftsstelle benannt wird. Der Prüfling wird gebeten, die zugelassenen Hilfsmittel bereits zur Vortragsvorbereitung mitzubringen.

Für die weiteren Vorträge ergibt sich in etwa folgender Zeitplan:

Prüfling	Beginn der Vorbereitung:	Beginn des Vortrags:	Ende des Vortrags:
1	8.30 Uhr	9.30 Uhr	10.00 Uhr
2	9.00 Uhr	10.00 Uhr	10.30 Uhr
3	9.30 Uhr	10.30 Uhr	11.00 Uhr
4	10.00 Uhr	11.00 Uhr	11.30 Uhr
5	10.30 Uhr	11.30 Uhr	12.00 Uhr

Der Zeitpunkt für den Beginn der Vorbereitung des einzelnen Prüflings ergibt sich aus der Ladung.